

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Rauchfangkehrer für Steiermark einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau - Holz andererseits.

§ 1 - Geltungsbereich

- a) räumlich für das Bundesland Steiermark
- b) fachlich für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Rauchfangkehrer Steiermark
- c) persönlich für alle in den Rauchfangkehrerbetrieben der Steiermark beschäftigten Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes

§ 2 - Löhne und Lehrlingsentschädigungen

RAUCHFANGKEHRERGERWERBE STEIERMARK LOHNORDNUNG

I. Mindeststundenlöhne

Die Mindeststundenlöhne für Gesellen und Gehilfen betragen:

1. Qualifizierte Gesellen	pro Stunde	€ 8,50
2. Gesellen	pro Stunde	€ 7,30
3. Gehilfen (ohne bestandene Lehrabschlußprüfung)	pro Stunde	€ 6,50
4. Geschäftsführer	pro Stunde	€ 10,50

Unter 1. genannte Personen sind:

- a) Gesellen mit Meisterprüfung
- b) Gesellen, die berechtigt sind, alle im Rauchfangkehrergewerbe anfallenden Überprüfungsarbeiten selbständig auszuführen (Rauchfänge ausbrennen und überprüfen, Abgasprüfungen, Feuerstättenüberprüfungen und Spezialreinigungen).

II. Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr wöchentlich	€	97,70
Im 2. Lehrjahr wöchentlich	€	113,30
Im 3. Lehrjahr wöchentlich	€	145,50

III. Schmutzzulage

Die den Rauchfangkehrergesellen, Gehilfen und Lehrlingen gebührende Schmutzzulage beträgt 15 % vom kollektivvertraglichen Lohn je Stunde. Sie stellt eine Abgeltung des durch die erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung, z. B. durch Ölruß verursachten erhöhten Aufwandes dar. Aufgrund dieses zweckgebundenen Charakters der Schmutzzulage als Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Schmutzzulage nur für die Zeit tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung (Arbeitszeit im Sinne des § 3 des Kollektivvertrages).

IV. Tagesgelder (Aufwandsentschädigung)

- 1) Zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes für Arbeiten außerhalb des ständigen Betriebssitzes (Außendiensttätigkeit) erhält der/die Arbeitnehmer/in ein Tagesgeld (Aufwandsentschädigung) im Sinne des § 26 Zif. 4 EStG.
- 2) Anstelle des ständigen Betriebssitzes gilt bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die in weiteren Betriebsstätten aufgenommen bzw. dorthin versetzt werden, die weitere Betriebsstätte als Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf Tagesgeld (Aufwandsentschädigung).
- 3) Das Tagesgeld (Aufwandsentschädigung) fällt erst an, wenn die Abwesenheit vom ständigen Betriebssitz (weitere Betriebsstätte) ununterbrochen länger als 3 Stunden beträgt.
- 4) Wird die Arbeit nicht vom Betriebssitz (weitere Betriebsstätte) angetreten bzw. dort beendet, so ist als Zeitpunkt für die Berechnung des Anspruches auf Tagesgeld (Aufwandsentschädigung) die Arbeitsaufnahme beim ersten bzw. das Arbeitsende beim letzten Kunden maßgeblich.
- 5) Das Tagesgeld beträgt € 0,80 pro Arbeitsstunde. Für jede angebrochene Viertelstunde gebührt ein Viertel des Stundensatzes.
- 6) Diese Regelungen treten mit 1. Mai 2007 in Kraft.

V. Abfertigung

Für die Bemessung der Dauer des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses sind Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 120 Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

VI. Wirksamkeitsbeginn

Diese Lohnordnung tritt mit **1. Mai 2007** in Kraft.

VII. Begünstigung


Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als diese Lohnordnung, bleiben aufrecht.

VIII. Bildungsfreistellung


Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf zwei Tage bezahlte Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr für rein berufsbezogene Schulungen bzw. Weiterbildung, die von der Landesinnung der Rauchfangkehrer angeboten oder autorisiert werden.

Graz, am 16. Juli 2007

Für die
Landesinnung der Rauchfangkehrer




Peter Merlini
Landesinnungsmeister


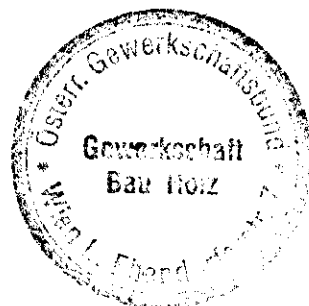


Susanne Grilz
Innungsgeschäftsführerin

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau – Holz



Johann Holper
Bundesvorsitzender



Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär